



Herkunftssprachlicher Unterricht im Regierungsbezirk Arnsberg

Handreichung für Schulaufsicht,
Schulleitungen sowie HSU-Lehrkräfte

Zeichenerklärung

Die Information ist für alle bedeutend, von besonderer Relevanz ist sie für:

- Schulaufsicht
- Schulleitung
- Lehrkräfte

Inhalt

Vorwort

Einleitung

Herkunftssprachlicher Unterricht als zusätzliches Lernangebot des Landes	4	● ● ●
HSU und Mehrsprachigkeit im Regierungsbezirk Arnsberg	4	● ● ●
Multiliteralität als Bildungsziel	5	● ● ●

Schulorganisatorische Umsetzung

Rechtsgrundlagen	6	● ● ●
Aufgaben und Ziele des Herkunftssprachlichen Unterrichts	6	● ● ●
Hinweise auf das HSU-Angebot	7	
Information durch die Bezirksregierung	7	●
Information durch den Schulträger	7	●
Information durch das Schulamt	7	●
Information durch die Schule(n)	7	●
An- und Abmeldeverfahren	7	
Anmeldung	7	● ●
Anmeldeformular	8	● ●
Abmeldung	8	●
Teilnahme am Unterricht	8	
Regelmäßige Teilnahme am Unterricht	8	● ●
Unterrichtsumfang	8	● ● ●
Unterrichtszeiten	8	● ●
Unterrichtsführung (Kursbuch)	8	● ●
Unterrichtsausfall	8	● ●
Leistungsbewertung	8	●
Teilnahmebescheinigung	9	● ●
Abschluss [= Sprachprüfung]	9	
Prüfungsverfahren	9	●
Aufgaben des Prüfungsvorsitzes	9	●
Anrechnung der Prüfungsleistungen	9	●
Bewertung der Sprachprüfung	9	● ●

Weitere Regelungen

Stammschule der HSU-Lehrkraft	10	●
Dienstbefreiung	11	
Dienstbefreiung und Sonderurlaub	11	●
Religiöse Feiertage	11	● ●
Bewegliche Ferientage	11	● ●
Hitzefrei	11	● ●
Ferienbeginn	11	● ●
Elternmitwirkung	11	
Elternpflegschaft	11	●
Organisation der Elternmitwirkung	11	● ●
Schulfahrten / Studienreisen	11	
Genehmigungsverfahren	11	● ● ●
Abrechnungsverfahren	12	● ●
Berufungen	12	● ●
Ansprechpersonen	12	● ●
Anhang	13	● ● ●
Glossar	18	
Erlasse	19	

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Sprachenvielfalt nimmt in Deutschland immer weiter zu. Gleichzeitig sehen wir, dass Sprachen und Sprachkompetenz gesellschaftlich eine wichtige Rolle spielen und angesichts von internationalen Beziehungen kultureller, politischer und wirtschaftlicher Art als notwendige gesellschaftliche Ressource gesehen werden. Auch auf der individuellen Ebene besitzen Sprachen einen hohen Wert vor allem in familiären und anderen sozialen Beziehungen sowie als wichtiges identitätsstiftendes Persönlichkeitsmerkmal. Das Land NRW bietet deshalb als ein Element zur Förderung von Sprachenvielfalt und Wertschätzung der Mehrsprachigkeit unserer Schülerinnen und Schüler den herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an.

Die Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg können auf eine erfolgreiche Tradition der sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Sprachbiographien zurückblicken: Ausgehend vom ursprünglichen «Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht» ist inzwischen der «Herkunftssprachliche Unterricht» geworden, dessen Ziele der kumulative Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen in der jeweiligen Herkunftssprache sowie eine entsprechende interkulturelle Handlungsfähigkeit sind. Dieser herkunftssprachliche Unterricht ist neben dem gut ausgebauten Fremdsprachenangebot und der gezielten Förderung des Deutschen als Zweitsprache an den Regelschulen heutzutage ein zentrales Bildungsangebot zur Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit: Im Regierungsbezirk Arnsberg werden 16 Herkunftssprachen angeboten. Die Schulämter organisieren und beaufsichtigen vor Ort dieses fakultative Sprachlernangebot, das insgesamt von mehr als 20.000 Schülerinnen und Schüler regelmäßig wahrgenommen wird.

Die vorliegende Handreichung wendet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamte und -beamtinnen mit dem Ziel, die gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen des HSU in NRW sowie die sich daraus ergebenden schulorganisatorischen Umsetzungen in einer übersichtlichen Darstellung zu sammeln und somit die mit dem HSU befassten Bildungsakteurinnen und -akteure bei der Einführung, Durchführung und Weiterentwicklung des HSU zu unterstützen. Zentrale Inhalte widmen sich deshalb der Darstellung schulorganisatorischer Maßnahmen und dienstrechtlicher Aspekte, die den rechtssicheren Ablauf des herkunftssprachlichen Unterrichts ermöglichen.

Mit dieser Handreichung gehen wir somit der Weiterentwicklung dieses fachkundigen Sprachlernangebotes als unser aller Aufgabe weiter nach: Damit sprachliche und

kulturelle Vielfalt zur pädagogischen Selbstverständlichkeit werden, ist neben den verwaltungsfachlichen und schulorganisatorischen Veränderungen, insbesondere die Qualitätssicherung des herkunftssprachlichen Unterrichts entscheidend, weshalb wir auch unser herkunftssprachliches Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot erweitern werden. In diesem Zusammenhang laden wir Sie alle ein, gerne Ihre Rückmeldungen zum herkunftssprachlichen Unterricht an die Fachberatung Schulische Integration der Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Senden Sie hierzu einfach eine E-Mail an: schulischeintegration@bra.nrw.de.

Danken möchte ich allen Bildungsakteurinnen und -akteuren, die sich mit großem Engagement für den herkunftssprachlichen Unterricht und damit für erfolgreiche Schullaufbahnen all unserer Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte im Regierungsbezirk Arnsberg einsetzen: Ihnen allen wünsche ich weiterhin viel Erfolg vor Ort.

Mein ganz besonderer Dank gilt den Mitgliedern der „AG HSU“, die diese Handreichung vorgelegt haben und mit ihrer Fachkompetenz wesentlich zur Weiterentwicklung des HSU im Regierungsbezirk Arnsberg beitragen.

Mit herzlichem Dank
Ihre Monika Nienaber-Willaredt

Abteilungsleiterin der Schulabteilung
der Bezirksregierung Arnsberg



Kapitel 1 Einleitung

Herkunftssprachlicher Unterricht als zusätzliches Lernangebot des Landes



Als Charakteristikum des nordrhein-westfälischen Schulsystems wächst seit Jahren ein signifikanter und stets zunehmender Anteil von Schülerinnen und Schülern mit mehreren Sprachen auf. Diese natürliche Mehrsprachigkeit, auch lebensweltliche Mehrsprachigkeit genannt, ist kein zeitlich befristetes Phänomen, sondern ist ein konstitutives Merkmal unseres Landes, vergleichbar mit der Sprachenvielfalt der modernen Gesellschaften Europas. In der Folge erkennt das **Schulgesetz** in Nordrhein-Westfalen diese migrationsbedingte Diversität als wesentliche Lernausgangsbedingung für das pädagogische Handeln an und beauftragt alle Schulen, diese Ressource wertzuschätzen und gezielt zu fördern:

§ 2 Abs 10: „Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler.“

Das im Februar 2012 im nordrhein-westfälischen Landtag einstimmig beschlossene **Teilhabe- und Integrationsgesetz** führt in diesem Zusammenhang weiter aus:

§2 Abs. 3: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.“

Mit dem HSU verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen für seine mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schüler auf dieser Rechtsgrundlage folgende Bildungsziele:

ZIELE



- Förderung der Herkunftssprache von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte auf bildungssprachlichem Niveau sowie – falls erforderlich – des Deutschen als Zweitsprache,
- Entwicklung und Festigung der persönlichen sowie gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit im gesamten Bildungssystem,
- Förderung der interkulturellen Handlungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte,
- Förderung des Integrationsprozesses im Einwanderungsland (vgl. Schader 2016).

Als zusätzliches Lernangebot des Landes untersteht der gesamte HSU der Aufsicht der Schulbehörden. Dies gewährleistet ein Unterrichtsgeschehen, das an die Fächer des Pflichtunterrichts anknüpft und eng mit deren Bildungszielen verzahnt ist. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat dieses Angebot wiederholt geprüft und über alle Fraktionen hinweg einvernehmlich positiv gewürdigt.

HSU und Mehrsprachigkeit im Regierungsbezirk Arnsberg



Seit der Einführung des ehemaligen «muttersprachlichen Unterrichts» in Nordrhein-Westfalen Mitte der sechziger Jahre hat sich dieses Bildungsangebot bis heute stark verändert. Es gab in dieser Zeit nicht nur quantitative Zuwächse - sowohl bei der Schülerschaft als auch bei den Lehrkräften - sondern v.a. auch qualitative Veränderungen, allen voran durch die Einführung verbindlicher Kernlehrpläne im Jahr 2000 (für die Jahrgänge 1-6) bzw. 2006 (für die Jahrgänge 7-10). Durch die in diesen Kernlehrplänen formulierten Bildungsziele ergab sich beispielsweise die Notwendig-

keit, die Qualitätssicherung im HSU weiter zu entwickeln. Die Schulabteilung der Bezirksregierung Arnsberg leistet seitdem einen Beitrag zur Optimierung der Unterrichtsqualität, indem sie abwechselnd mit der Bezirksregierung Köln die Professionalisierung der HSU-Lehrkräfte über das Dezernat 46 landesweit sicherstellt. Aber auch die schulfachliche Beratung der ältesten, koordiniert alphabetisierenden Grundschule in Nordrhein-Westfalen gehört zu den Beispielen einer langen und erfolgreichen Tradition im Kontext der Förderung des natürlichen Mehrsprachigkeit.

Gegenwärtig sind im Regierungsbezirks Arnsberg ca. 160 Lehrkräfte (ca. 50% weiblich) im HSU tätig, die gemeinsam ca. 4.000 Lehrerwochenstunden HSU erteilen. Einige HSU-Lehrkräfte (v.a. für HSU-Türkisch und HSU-Arabisch) verfügen auch über die sog. Idschaza. Dies ist eine Lehr-erlaubnis, die vom Beirat für den islamischen Religionsun-terricht NRW ausgestellt wird. Diese Lehrkräfte erteilen in geringem Umfang Islamischen Religionsunterricht.

Die HSU-Lehrkräfte sind mehrheitlich Mitglied eines Grundschulkollegiums, einige von ihnen u unterrichten aber auch in anderen Schulformen.

Im Schuljahr 2017–2018 nahmen über 20.000 Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am HSU teil, der an den Schulämtern im Regierungsbezirk angeboten wurde (siehe Tabelle 1.1).

Der größte Anteil an HSU-Lehrerwochenstunden wurde im Schulamt Dortmund (17%) erteilt, gefolgt vom Schulamt des Märksichen Kreises (13%) und vom Schulamt Unna (11%). Dahingegen weisen der Hochsauerlandkreis und der Kreis Olpe (je 3%) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2%) die niedrigsten Anteile auf.

Unter den angebotenen Herkunftssprachen entfielen im Schuljahr 2015-2016 etwa 90% der erteilten Lehrerwo-chenstunden auf die fünf meist erteilten Herkunftsspra-chen: Türkisch (>50%), Italienisch (<10%), Russisch (<10%), Arabisch (<10%) und Griechisch(<10%). Bedingt durch den Neuzuzug in den letzten 18 Monaten ist zu er-warten, dass der Anteil in HSU hinsichtlich des Arabischen nun signifikant ansteigt.

Bochum	Dortmund	ERK	Hagen	Hamm	Herne	HSK	MK	Olpe	SiWi	Soest	Unna
Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch	Türkisch
Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch	Italienisch
	Russisch			Russisch		Russisch	Russisch	Russisch	Russisch	Russisch	Russisch
Polnisch	Polnisch		Polnisch	Polnisch	Polnisch			Polnisch		Polnisch	Polnisch
Griechisch	Griechisch	Griechisch	Griechisch	Griechisch				Griechisch		Griechisch	Griechisch
	Arabisch			Arabisch	Arabisch				Arabisch		Arabisch
		Portug.	Portug.			Portug.					Portug.
	Spanisch							Spanisch	Spanisch	Spanisch	
	Albanisch					Albanisch			Albanisch		
Kurdisch	Kurdisch										
	Rumänisch										
	Makedon.										
				Bosnisch							
			Kroatisch								
				Bulgarisch							
										Serbisch	

Tabelle 1.1: Übersicht über die HSU-Angebote im Regierungsbezirk Arnsberg

Multilateralität als Bildungsziel



Wie von der EU vorgeschlagen, sollten alle Kinder am Ende der 10. Klasse in ausreichendem Maße die Landessprache (deutsche Bildungssprache), Englisch als lingua franca und eine weitere Sprache ihrer Wahl, z.B. ihre Herkunftssprachen, schriftlich beherrschen. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn Sprachkenntnisse nicht vorausgesetzt, sondern bewusst vermittelt werden. Für das Schulsystem würde dies bedeuten, dass z.B. die Landessprache Deutsch, eine Fremdsprache sowie die Herkunftssprache systematisch und curricular abgesichert - über die Schul-

stufen hinweg - vermittelt werden. Hierzu leistet der her-kunftssprachliche Unterricht einen wesentlichen Beitrag.

Quelle: vgl. «Diskussionspapier Mehrsprachigkeit NRW (MSW NRW 2016)» sowie SchulG NRW § 2 Abs 10 und TuIG NRW §2 Abs. 3. Datenerhebung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Servicestelle Schulische Integration

Kapitel 2 Schulorganisatorische Umsetzung

Rechtsgrundlagen



Um den herkunftssprachlichen Unterricht vor Ort zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass alle HSU-Lehrkräfte sowie deren zuständige Schulleitungen folgende schulrechtliche Regelung kennen und umsetzen:

Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (2012)

§2 Abs. 3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. **Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.**

Schulgesetz NRW §2: Integrationsauftrag und Antidiskriminierungsklausel

Abs.10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. **Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler.** Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

Runderlass des MSW, BASS 13-61 Nr. 2: Herkunftssprachlicher Unterricht

1. Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten.

Organisation und Prüfungen

- Ausbildungsordnung Grundschule, BASS 13-11 Nr. 1.1 und 1.2 (Einrichtung von HSU)
- Ausbildungsordnung Sekundarstufe I, BASS 13-21 Nr. 1.1 und 1.2 sowie VV zu § 5 APO-S I vom 29.4.2005 (BASS 13-21 Nr. 1.1 und 1.2), (Einrichtung von HSU)
- Lehrplan HSU 1-4 und 5-6 und Kernlehrplan Klassen 7-10
- SchulG NRW § 48 Abs. 3

Aufgaben und Ziele des HSU



Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern ist in allen Schulen und Schulformen des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben:

- Vom ersten Schuljahr an erwerben Schülerinnen und Schüler die Bildungssprache, die sich deutlich von der spontanen Verwendung ihrer Alltagssprache, auch von Dialekten, Soziolekten usw., unterscheidet [**Registerdifferenzierung**],
- derzeit wird ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres für alle Kinder verpflichtend Englisch unterrichtet, an den weiterführenden Schulen kommen je nach Bildungsgang weitere Sprachen hinzu [**Fremdsprachen**],
- eine zunehmende Anzahl von Kindern und Jugendlichen wächst mit zwei oder mehreren Familiensprachen und folglich mit Deutsch als Zweitsprache auf [**Herkunftssprachen**],
- viele Kinder nicht deutscher Erstsprache besuchen regelmäßig den Herkunftssprachlichen Unterricht, um auch in dieser Sprache schriftsprachliche Kompetenzen zu erwerben [**Multiliteralität**].

„Der herkunftssprachliche Unterricht erweitert das Orientierungs- und Handlungswissen in Sprache(n), Medien

und Literatur von Kindern und Jugendlichen und erhöht ihre Verstehens- und Verständigungskompetenz. Er regt dazu an, sich mit zeitgenössischen und historischen Entwicklungen sowie Erscheinungsformen von Sprache und Literatur auseinanderzusetzen. Zudem verdeutlicht er die kulturelle, sprachliche und literarische Vielfalt, die für die eigene Entwicklung von Bedeutung ist.“

(Auszug aus dem Kernlehrplan HSU 2006:9 ff.)

Daraus ergibt sich für den herkunftssprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I das Ziel, die folgenden Kompetenzen systematisch zu entwickeln:

KOMPETENZEN



- **funktionale kommunikative Kompetenzen** im Spektrum der Fertigkeiten (Hör-, Sehverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung)
- **die Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln,**
- **interkulturelle Kompetenzen** auf der Grundlage eines Orientierungswissens zu

- exemplarischen Inhalten aus den genannten Themenfeldern,
- **methodische Kompetenzen** für das Arbeiten mit Medien und Texten für Formen selbstgesteuerten und kooperativen Sprachenlernens

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der herkunftssprachliche Unterricht an den folgenden Prinzipien orientiert:

- die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu erweitern, indem er die Entwicklung der kommunikativen Fertigkeiten unterstützt und zu einem situationsgerechten und weitgehend korrekten Gebrauch der Sprache des Herkunftslandes führt,
- durch Sprachenvergleiche (Phänomene in der Sprache des Herkunftslandes, der deutschen Sprache und weiteren erlernten oder erworbenen Sprachen) die Sprachbewusstheit zu intensivieren und durch Sprach- und Textreflexion Methoden des selbstständigen Sprachenlernens zu vermitteln,

- die Sensibilität für Sprachen und die Fähigkeit zum lebenslangen Sprachenlernen zu entwickeln und so den Aufbau eines individuellen Mehrsprachigkeitsprofils zu fördern,
- die durch die Lebenswelt der Jugendlichen sich entwickelnde interkulturelle Handlungsfähigkeit aufzugreifen, das Wissen über eigene und fremde Kulturen zu erweitern, Verständnis für kulturspezifische Denk- und Lebensweisen weiterzuentwickeln und die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel anzubahnen,
- den Schülerinnen und Schülern den Wert ihrer Kompetenz in diesen Sprachen bewusst zu machen und eine Hilfe bei Identitätsfindung und Stabilisierung der Persönlichkeit zu leisten.

„[...] Die Beschreibung der innerhalb der einzelnen Kompetenzen zu erzielenden Niveaustufen orientiert sich – wie bei den Kernlehrplänen für die fremdsprachlichen Fächer auch – an den Maßstäben des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GeR].“

(Auszug aus dem Kernlehrplan HSU 2006:10)

Quelle: Kernlehrpläne HSU (MSW NRW 2000 / 2006)

Hinweise auf das HSU-Angebot

Information durch die Bezirksregierung ●

Die Bezirksregierung informiert – ganz allgemein – zum HSU-Angebot im gesamten Regierungsbezirk (Ansprechpersonen, Link MSW, Erlasse usw.)

Information durch die Schulträger ●

Der Schulträger sollte im Rahmen der Erstanmeldung (Beginn der Schulpflicht) ganz allgemein auf die Existenz des HSU-Angebots hinweisen.

Information durch das Schulamt ●

Das Schulamt informiert – detailliert und aktuell – alle Schulen im Schulamtsbezirk über das lokale HSU-Angebot (Sprachen, Standorte usw.), damit die Schulleitung(en)

ihrerseits die Eltern mit Zuwanderungsgeschichte auf das HSU-Angebot aufmerksam machen können.

Information durch die Schule(n) ●

Bei jeder Aufnahme in die Schule – sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I – ist die Schulleitung verpflichtet, die Eltern von Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte über das HSU-Angebot zu informieren und ggf. diesbezüglich zu beraten. Hierzu erhalten die Eltern ein (mehrsprachiges) Merkblatt über die Regularien des HSU.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 2.3 und 3.1

An- und Abmeldeverfahren

Anmeldung ● ●

Beim HSU handelt es sich um einen sog. fakultativen Ergänzungsunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in ihrer jeweiligen Herkunftssprache, d.h. die Wahrnehmung des HSU-Angebotes ist

grundsätzlich freiwillig. Wenn eine Schülerin/ein Schüler angemeldet wurde, dann ist sie/er verpflichtet, analog zum Regelunterricht regelmäßig am HSU teilzunehmen. Im Falle eines Schulwechsels (z.B. durch Umzug) ist eine erneute, auch unterjährige, Anmeldung erforderlich.

Vom HSU ausgenommen sind Kinder im Vorschulalter sowie Schülerinnen und Schüler der Sek II/BK/VHS.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 4.2

Anmeldeformular ●●

Das Anmeldeformular (siehe Anhang) ist von den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die am HSU teilnehmen sollen, auszufüllen und im Schulsekretariat der Pflichtschule des Kindes abzugeben. Die Pflichtschule überprüft unmittelbar die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit und a) erstellt auf dieser Grundlage eine »HSU-Alphaliste« (siehe Anhang) aller für den HSU angemeldeten Schülerinnen und Schüler, die sie an das jeweilige Schulamt weiterleitet,

b) überwacht den rechtzeitigen Eingang der HSU-Teilnahmebescheinigung für das Zeugnis.

Die Anmeldeformulare verbleiben bei der Pflichtschule.

Abmeldung ●

Die Schülerin/der Schüler nimmt solange am HSU teil, bis sie/er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird, d.h. die Anmeldung gilt über das Schuljahresende hinaus für die gesamte Schulstufe. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 4.2

Teilnahme am Unterricht

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ●●

Die ordentlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte nehmen regelmäßig am HSU teil. Über deren Teilnahme wird eine Anwesenheitsliste – analog zum Regelunterricht – geführt. Mögliche Unterrichtsversäumnisse werden im zu führenden Kursbuch festgehalten und auf der Teilnahmebescheinigung vermerkt.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2

Unterrichtsumfang ●●●

Der HSU wird in der Regel im Umfang von 5 Wochenstunden je Gruppe angeboten. Die Gruppengröße muss in der Primarstufe mindestens 15 Schülerinnen und Schüler dauerhaft umfassen. Im Sek I-Bereich müssen mindestens 18 Schülerinnen und Schüler dauerhaft angemeldet sein. Der Unterricht kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 (Primarstufe) oder 18 (Sekundarstufe I) Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern. Wenn die Gruppenstärke unter 15 bzw. 18 Schülerinnen und Schüler sinkt, teilt die Schulleitung dies nach Information durch die HSU-Lehrkraft dem Schulamt unverzüglich mit.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 1.2

Unterrichtszeiten ●●

Die von der jeweiligen Schulleitung vorgegebenen Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung vorgenommen werden. Die Schulleitung achtet darauf, dass Schülerinnen und Schüler nach Schulschluss ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um die Einsatzschule pünktlich zu erreichen. Bei der Gruppenbildung und dem Unterrichtsbeginn ist der Zeitfaktor ebenso zu berücksichtigen wie in Bezug auf angemessene Schulpausen. Auch muss sichergestellt sein, dass die Regelungen zur Aufsichtsführung beachtet werden.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 2 Abs. 1

Unterrichtsführung (Kursbuch) ●●

Die HSU-Lehrkraft erteilt ihren Unterricht gemäß den pädagogisch-didaktischen Vorgaben der HSU-(Kern)Lernpläne (Jg. 1-6 und Jg. 7-10). In besonderer Weise sind die verbindlichen Fachkompetenzen sowie die fachlichen Leitlinien zu beachten. Stoffverteilungspläne sind den Schulleitungen der Einsatzschulen auf Nachfrage vorzulegen und den Eltern bei den Beratungsabenden zu erläutern. Die unterrichtliche Umsetzung curricularer Vorgaben muss aus dem zu führenden Kursbuch für Dritte nachvollziehbar sein, z.B. in dem sie auf Deutsch verfasst werden. Die HSU-Lehrkraft erhält das Kursbuch über die Schulleitung ihrer Stammschule.

Quelle: ADO §10 Abs. 1

Unterrichtsausfall ●●

Unterrichtsausfall ist zu vermeiden.

Bei Erkrankung der HSU-Lehrkraft ist diese verpflichtet, die Schulleitung ihrer Stammschule zu informieren. Die Stammschule informiert die Einsatzschule(n) und diese sichern die Weitergabe an die Elternhäuser.

Quelle: ADO §10 Abs. 1

Leistungsbewertung ●

Die Feststellung des individuellen Lernfortschrittes sowie die Leistungsbewertung sind auch im HSU pädagogische Aufgaben, die den Lernprozess kontinuierlich begleiten. Im HSU werden sie gemäß der Vorgaben den (Kern-)Lehrpläne realisiert

- durch die Lehrkraft, indem sie den Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler beobachtet, Fortschritte und Lernpotentiale festhält und den Schülerinnen und Schüler periodisch ressourcenorientiert Rückmeldung gibt. Die HSU-Lehrkraft reflektiert mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Lernwege und entwickelt und bemisst Lernaufgaben so, dass alle mit ihren Möglichkeiten erfolgreich am HSU mitwirken können. Individuelle Förderungen sollen zum Lernerfolg beitragen.

- durch die Schülerinnen und Schüler, indem sie ihre Mitwirkung planen, über Arbeitserfolge miteinander sprechen, eigene Lernprozesse auch mit Hilfe geeigneter Arbeitstechniken gestalten und ihre Fortschritte dokumentieren.

Leistungskontrollen (Testate, schriftliche Arbeiten) sind frühestens ab dem dritten Schuljahr vorgesehen. In der Sek I sind sie mit entsprechendem Vorlauf anzukündigen. Die Leistungsbewertung wird von der HSU-Lehrkraft der Schulleitung der Einsatzschule rechtzeitig mitgeteilt, damit diese die Teilnahmebescheinigung erstellen kann.

Quelle: ADO §10 Abs. 1, BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 5.1 sowie KLP HSU (2006) 6:48ff

Teilnahmebescheinigung ●●

Die Teilnahmebescheinigung ist eine Anlage zum Zeugnis der Pflichtschule, die für alle Schülerinnen und Schüler ausgestellt wird, die regelmäßig am HSU teilnehmen. Sie

wird von dem Schulleiter/von der Schulleiterin der Einsatzschule (im neutralen Erscheinungsbild) ausgestellt, unterschrieben und gesiegelt.

Die Einsatzschule versendet frühzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Schul(-halb-)jahresende die HSU-Teilnahmebescheinigung an das jeweilige Schulamt. Das Schulamt leitet die HSU-Teilnahmebescheinigungen an die jeweiligen Pflichtschulen weiter. Die Pflichtschule überprüft den Eingang der HSU-Teilnahmebescheinigung und übernimmt diese Information mit einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis unter „Bemerkungen/Hinweise“. Bei Bestehen der Sprachprüfung wird auf dem Zeugnis der Pflichtschule die erbrachte Leistung unter „Sprachen“ (ggf. muss in SchiLD NRW eine weitere Sprache = HSU angelegt werden) mit entsprechender Benotung und zugleich unter „Bemerkungen/Hinweise“ der Zusatz „im HSU auf Anspruchshöhe B1/GeR“ vermerkt.

Quelle: BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 5.1

Abschluss [= Sprachprüfung]

Prüfungsverfahren ●

Für die organisatorische Gestaltung der Sprachprüfung im HSU gemäß BASS 13-61 Nr. 2 ist die Schulleitung der Einsatzschule zuständig. Sie hat im Rahmen ihrer Verantwortung für das gesamte Prüfungsverfahren u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen und Standards zu sichern:

- Zulassungsverfahren
- Fachliche Begleitung der Prüferinnen und Prüfer
- Sicherung der einheitlichen Maßstäbe für die Ermittlung und Beurteilung der mündlichen und schriftlichen Leistungen

Quelle: BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 5.1 sowie APO SI §5 Abs. 3

Der Prüfungsausschuss wird an der Einsatzschule eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin/dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind sprachkundige Lehrkräfte für den HSU.

Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden ●

- Prüfung der schriftlichen Aufgabenstellung auf die verbindlichen Kompetenzen
- Überprüfung der Vollständigkeit der Prüfungskommission
- Überprüfung der Liste der Prüflinge
- Überprüfung der Anwesenheit
- Information über Zeitrahmen und Organisation
- Belehrung über Folgen von Täuschungshandlungen
- Stimmigkeit der Zensur
- Festlegung der Zensur der schriftlichen Arbeit
- Festlegung des Beginns der mündlichen Prüfung
- Festlegung der Reihenfolge der Prüfungen
- Festlegung der Protokollführung

Anrechnung der Prüfungsleistungen ●

Für die HSU-Sprachprüfung gilt grundsätzlich, dass der Bewertung der einzelnen SchülerInnenleistungen die Notenstufen gemäß §48 Abs. 3 SchulG NRW zugrunde zu legen sind. Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I, BASS 13 – 21 Nr. 1.1) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen und damit zum Abschluss führen. Darüber hinaus gilt, dass beim Erreichen einer mindestens ausreichende Gesamtnote auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses diese Herkunftssprache in der gymnasialen Oberstufe (sofern angeboten) als fortgeführte Fremdsprache belegt werden kann.

Die Note in der Sprachprüfung ist nicht versetzungsrelevant, kann allerdings für eine versetzungsrelevante Fremdsprache als Ausgleich dienen.

Quelle: SchulG NRW § 48 Abs. 3, BASS 13-61 Nr. 2 Abs 5.4 sowie APO SI §5 Abs. 5 mit VV zu §5.4

Bewertung der Sprachprüfung ●●

Sobald in einem der beiden Prüfungsteile (schriftlich oder mündlich) eine ungenügende Leistung erbracht wird (Note 6) gilt die Prüfung automatisch als nicht bestanden. In der Praxis bedeutet dies, dass wenn bereits im schriftlichen Teil die Note 6 vergeben wird, auf den mündlichen Teil verzichtet werden kann. Auch bei einer sehr guten bis ausreichenden Note in der mündlichen Prüfung, gälte die Prüfung als nicht bestanden.

Eine mangelhafte Leistung (Note 5) in einem Prüfungsteil kann dagegen durch eine deutlich bessere Note im anderen Prüfungsteil dazu führen, dass zumindest eine ausreichende

de Gesamtnote erreicht wird. Doch auch bei einer Gesamtnote 5 (mangelhaft) gilt die Prüfung als nicht bestanden. (Ziff. 7 der Richtlinien) BASS 13-61 Nr. 1)

Gemäß Ziffer 6.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 (BASS 13 – 63 Nr. 3) legen Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, am Ende Ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Pflicht zur Teilnahme an der Sprachprüfung hängt nicht davon ab, ob die wöchentliche Mindeststundenzahl erteilt worden ist. Wenn weniger Unterricht erteilt worden ist, darf dies nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler gereichen.

Eine verweigerte Leistung bei der Sprachprüfung wird wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die verweigerte Teilnahme an der Sprachprüfung schlägt mit 50% auf dem Zeugnis zu Buche. Meldet sich jemand im Verlauf seines zehnten Schuljahres (bei G8 im 9. Schuljahr) vor der Ablegung der Sprachprüfung vom HSU ab, wird dies als verweigerte Leistung bewertet.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, z.B. indem sie oder er außergewöhnlich häufig unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, gilt SchulG §48 Abs. 5, d.h. die Leistung wird als ungenügend bewertet.

Quelle: BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 5.1 sowie APO SI §5 Abs. 3

Kapitel 3 Weitere Regelungen

Stammschule der HSU-Lehrkraft

Jede HSU-Lehrkraft hat eine Stammschule sowie eine entsprechend zuständige Schulaufsichtsbehörde. Diese Verantwortung ist für die gesamte Personalführung und –entwicklung unerlässlich. Aus ihr ergeben sich folgende Aufgaben für Schulleitung(en) an der Stammschule:

Quelle: BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 1

- Das Erstellen dienstlicher Beurteilungen innerhalb der ersten sechs Monate nach befristeter Einstellung und vor unbefristeter Einstellung.
- Die Einbindung der HSU-Lehrkräfte in den Schulalltag (Ansprechpersonen bei Problemen, Einladung zur Teilnahme an Konferenzen, Schulfesten etc.).
- Die Stundenplangestaltung in Absprache mit den betroffenen Schulleitungen der Einsatzschulen und Vorkhaltung des Stundenplans in der Schule für eventuelle Rückfragen seitens der Schulaufsicht.
- Die kontinuierliche Führung des Fehltageblattes: Diese ist auch bei HSU-Lehrkräften zwingend erforderlich, da das Fehltageblatt bei Bedarf jederzeit von der Schulaufsichtsbehörde angefordert werden kann.
- Die unverzügliche Unterrichtung der Stammschule bei Arbeitsunfähigkeit der erkrankten HSU-Lehrkraft: Dabei ist die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen immer der Stammschule zugeleitet werden. Bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist die Stammschule ebenfalls unverzüglich zu informieren. Die Stammschule übernimmt jeweils die Unterrichtung der weiteren Einsatzschulen. Arbeitsunfähigkeiten, die in der Summe sechs Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate betragen, sind unverzüglich

unter Vorlage des Fehltageblattes der Schulaufsicht zu melden. Sämtliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der letzten zwölf Monate sind dem Fehltageblatt beizufügen.

- Es sollen regelmäßige Unterrichtsbesuche bei der jeweiligen HSU-Lehrkraft durchgeführt werden. Mindestens ein Besuch pro Schuljahr muss durch die Schulleitung der Stammschule erfolgen. Für weitere Besuche können die Schulen nach Absprache untereinander bestimmen, wer den Unterrichtsbesuch durchführt. In Problemfällen wird um eine enge Begleitung, d.h. zusätzliche beratende Unterrichtsbesuche durch mehrere Einsatzschulen gebeten. Die Problematik, dass der Unterricht oftmals nachmittags stattfindet und ein Unterrichtsbesuch daher in den meisten Fällen einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand darstellt, wird gesehen, ist jedoch nicht vermeidbar.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, einen Kursbuch zu führen. Sowohl die Schulleitungen der Stammschulen als auch die der Einsatzschulen müssen dieses für ihre eigene Schule regelmäßig überprüfen.

Quelle: BASS 13-61, Nr. 2 Abs. 1

Dienstbefreiung

Dienstbefreiungen und Sonderurlaub

Für besondere Anlässe, zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder zur Fortbildung, kann Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung gewährt werden. Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung muss in jedem Einzelfall 6 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung der Stammschule beantragt werden. Dem Antrag sollen nach Möglichkeit die notwendigen Unterlagen wie Einladung, Programm usw. beigelegt werden. In den Fällen, in denen Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung von der Schulleitung der Stammschule gewährt wird, geschieht dies in Absprache mit der Leitung der Einsatzschule, an der durch den Sonderurlaub evtl. Unterricht ausfallen muss.

Quelle: BASS 21-05 Nr.11

Religiöse Feiertage

Das Schulministerium veröffentlicht einen Kalender mit religiösen Feiertagen. In diesem Zusammenhang können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch - wenn nicht deckungsgleich mit den kalendarischen Feiertagen - auf Antrag beurlaubt werden. Dies gilt nicht für die HSU-Lehrkräfte. Sie müssen auch an diesen Tagen ihren Dienst versehen. Eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Ritualen (Gottesdienste, Gebet usw.) ist nicht vorgesehen.

Quelle: BASS 14-16 Nr. 2

Bewegliche Ferientage

Als bewegliche Ferientage sind die Tage der Stammschule zu betrachten, soweit an diesen Tagen in der Stammschule unterrichtet wird. Sollten die Lehrkräfte auf diese Weise nicht zu 3 bzw. 4 beweglichen Ferientagen kommen, so sprechen sie die fehlenden Tage mit den übrigen Schulleitungen ab. Dies ist im Kursbuch einzutragen.

Quelle: BASS 12-65 Nr. 1

Hitzefrei

Sofern an einer Schule vormittags „Hitzefrei“ erteilt worden ist, gilt dies auch für den Nachmittag. Für die HSU-Lehrkräfte besteht zunächst Anwesenheitspflicht. Schülerinnen und Schüler, die trotz der Unterrichtsbefreiung zum nachmittäglichen HSU kommen, müssen auch betreut werden. Statt Unterricht im Klassenraum kann z. B. der Unterricht im Freien stattfinden oder ein kleiner Ausflug unternommen werden.

Quelle: BASS 12-52, Nr. 1 Abs. 4.5

Ferienbeginn

Der Nachmittagsunterricht an Tagen der Zeugnisausgabe fällt aus. An allen anderen Tagen vor Ferienbeginn, also vor den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien findet der HSU regulär statt.

Elternmitwirkung

Elternpflegschaft

Die den HSU erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Hierbei ist den Eltern Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher zu wählen.

Quelle: SchulG NRW §62 Abs. 8

Organisation der Elternmitwirkung

Termin: Für jeden Kurs muss ein Elternabend zu Beginn des Schuljahres durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf die Berufstätigen sollten die Elternabende nicht vor 19.00 Uhr beginnen.

Abprache mit der Schulleitung: Mit der Schulleitung der Einsatzschule sind Termin und Raum für den Elternabend abzusprechen.

Einladung an die Eltern: Die HSU-Lehrkraft lädt über die Schulleitung die Eltern schriftlich ein.

Meldung der Sprecherinnen und des Sprechers: Name und Anschrift des gewählten Elternsprechers bzw. der Elternsprecherin werden in das Kursbuch und in die HSU-Teilnehmerliste für Einsatzschule und Schulamt eingetragen.

(siehe Anhang: Leitfaden HSU-Elternabend)

Schulfahrten/Studienreisen

Genehmigungsverfahren

In der Regel finden im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts Schulfahrten bzw. Studienreisen schulformübergreifend statt. Die Genehmigung dieser Schulfahrten/Studienreisen erfolgt durch die Schulleitung der Stammschule der jeweiligen HSU-Lehrkraft (siehe Formu-

lar im Anhang). Dieser Genehmigung geht eine konkrete Planung seitens der HSU-Lehrkraft (Fahrtenprogramm, Elterninformation usw.) voraus, bei der insbesondere in Abstimmung mit der/dem Ansprechpartnerin/Ansprechpartner Integration des jeweiligen Schulamtes sichergestellt werden muss, dass

- die Schulleitung(en) aller mitreisenden Schülerinnen und Schüler informiert ist/sind,
- die Eltern aller mitreisenden Schülerinnen und Schüler ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben,
- die Schulleitung(en) an den Einsatzschulen der jeweiligen HSU-Lehrkraft informiert ist/sind,
- die Dienstreisegenehmigung für die HSU-Lehrkraft (sowie Begleiter/in) vorliegt.

Quelle: BASS 14-12 Nr. 2 Abs. 3.1

Abrechnungsverfahren

HSU-Lehrkräfte rechnen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie der Auslandskostenerstattungsverordnung ihre Schulfahrten bzw. Studienreisen direkt mit Dezernat 12/BRA ab. Zu den Reisekosten gehören: Fahrtkosten, Übernachtungen sowie Auslandstagegeld. Weiterführende Information sowie entsprechende Formulare finden Sie unter: www.bra.nrw.de/1747859

Quelle: BASS 14-12 Nr. 2

Berufungen

Soll eine HSU-Lehrkraft in den Ausschuss einer Sprachfeststellungsprüfungskommission berufen werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Schulamtes bzw. der Abstimmung mit der Oberen Schulaufsicht. Dies gilt insbesondere bei bezirksübergreifenden

Berufungen, die nur dann erfolgen können, wenn zuvor die Abstimmung mit dem Schulamt bzw. der Bezirksregierung der jeweiligen Stammschule erfolgt ist.

Quelle: BASS 13-61 Nr. 1

Kapitel 4 Ansprechpersonen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner „Integration durch Bildung“ der Unteren Schulaufsicht

Schulamt Bochum

Herr Rainer Ruth
Telefon: 0234 910-3884
rruth@bochum.de

Schulamt Dortmund

Herr Peter Rieger
Telefon: 0231 50-22367
prieger@stadtdo.de

Schulamt Ennepe-Ruhr-Kreis

Frau Johanna Schlumbom
Telefon: 02336 93-2232
J.Schlumbom@en-kreis.de

Schulamt Hagen

Frau Vera Besser
Telefon: 02331 207-2794
vera.besser@stadt-hagen.de

Schulamt Hamm

Frau Susanne Wessels
Telefon: 02381 17-5014
susanne.wessels@stadt-hamm.de

Schulamt Herne

Herr Rainer Ruth
Telefon: 02323 16-3211
rainer.ruth@herne.de

Schulamt Hochsauerlandkreis

Frau Martina Nolte
Telefon: 02931 94-4103
martina.nolte@hochsauerlandkreis.de

Schulamt Märkischer Kreis

Frau Christa Sacher
Telefon: 02351 9666578
c.sacher@maerkischer-kreis.de

Schulamt Olpe

Frau Ute Roth
Telefon: 02761 81-319
u.roth@siegen-wittgenstein.de

Schulamt Kreis Unna

Frau Beate Schroeter
Telefon: 02303 27-1740
beate.schroeter@kreis-unna.de

Schulamt Kreis

Siegen-Wittgenstein
Herr Peter Sziburies
Telefon: 0271 333-1453
p.sziburies@siegen-wittgenstein.de

Schulamt Kreis Soest

Frau Ilka Newerla
Telefon: 02921 30-2463
ilka.newerla@kreis-soest.de

Kapitel 5 Anhang

Anmeldeformular für den HSU  

Abgabe im Schulsekretariat der Schule (Pflichtschule) (Dieses leitet Ihre Anmeldung an das Schulamt weiter)		
Anmeldung zum herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)		
Schuljahr _____		Sprache _____
Familienname d. Schülerin / d. Schülers	Vorname d. Schülerin / d. Schülers	Geburtsdatum
Name der/des Eltern / Erziehungsberechtigten		
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Telefon
E-Mail-Adresse		
Zur Zeit besuchte Schule (Name und vollständige Anschrift)		
Schuljahr _____		Klasse _____
Datum, Unterschrift der/des Eltern / Erziehungsberechtigten		



Information für Eltern zum herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)

Im Schuljahr 2017-2018 wird im Schulamt für die Stadt/den Kreis _____ herkunftssprachlicher Unterricht in folgenden Sprachen angeboten: Arabisch, Griechisch, Kroatisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, und Türkisch.

- HSU ist ein **außerunterrichtliches Zusatzangebot** und findet in der Regel **nachmittags** statt.
- HSU richtet sich an Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 1 bis 10** mit herkunftsbedingten Vorkenntnissen in einer der angebotenen Sprachen.
- HSU wird von **Lehrkräften** erteilt, die Beschäftigte des Landes NRW sind.
- Die Teilnahme am HSU und die Leistung werden **im Zeugnis vermerkt**.
- HSU findet an **zentralen Standorten** entsprechend beigefügter Aufstellung statt.
- Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler verbindlich eine **Sprachprüfung** auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

Verbindliche Anmeldung zum herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)

Die Anmeldung zur Teilnahme an diesem Unterricht

- muss **einmalig** ausgefüllt werden und ist mindestens für ein Schuljahr gültig
- erfolgt über das **Schulsekretariat Ihres Kindes**, welches Ihre Anmeldung an das Schulamt weiterleitet
- ist so lange **verpflichtend**, bis man sich abmeldet.

- Bei einem **Schulwechsel** ist eine **erneute Anmeldung** notwendig.

Die Abmeldung vom herkunftssprachlichen Unterricht

- muss formlos **schriftlich** in der Pflichtschule erfolgen
- bedarf eines Bestätigungsvermerks durch die Schulleitung
- ist nur zum **Schuljahresende** möglich.

Weitere Informationen zum herkunftssprachlichen Unterricht finden Sie auf der Seite des Schulministeriums unter:
www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Herkunftssprachlicher-Unterricht/index.html



Information für Eltern zum herkunftssprachlichen Unterricht an Schulen im Kreis _____/in der Stadt _____

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über den herkunftssprachlichen Unterricht an Schulen im Kreis ____ / in Stadt XY informieren. Wir hoffen, dass wir einige Ihrer Fragen beantworten können, andernfalls bitten wir Sie, mit den am Ende dieser Broschüre angegebenen Personen Kontakt aufzunehmen.

SAD/SAD'n XYZ

Was ist herkunftssprachlicher Unterricht?

Für Schülerinnen und Schüler, die zwei- oder mehrsprachig (z.B. in Deutsch und einer Herkunftssprache) aufwachsen, bietet das Land NRW ein besonderes Bildungsangebot an: Den herkunftssprachlichen Unterricht [= HSU]. Der HSU bildet eine Ergänzung zum Regelunterricht, die zum Erhalt der Mehrsprachigkeit beiträgt und die Bindung junger Menschen zum Herkunftsland der Familie und/oder eines Elternteils stärkt. Darüber hinaus wirkt sich der HSU positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und den schulischen Erfolg Ihres Kindes aus. Die Anmeldung zum HSU ist freiwillig. Wenn Sie ihr Kind offiziell angemeldet haben, ist die regelmäßige Teilnahme für ein Schuljahr verpflichtend.

Wer darf am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen?

Am HSU dürfen nur Schülerinnen und Schüler der 1.-10. Klassen teilnehmen, die zwei- oder mehrsprachig (z.B. in Deutsch und einer Herkunftssprache) aufwachsen. Die Staatszugehörigkeit spielt für die Anmeldung keine Rolle, entscheidend ist vielmehr, ob die Kinder mit der Herkunftssprache aufwachsen.

Welche Sprachen werden angeboten?

An folgenden Standorten werden folgenden Herkunftssprachen angeboten:

Grundschule XYZ, Musterstrasse	Spanisch
Hauptschule 123, Musterstrasse	Russisch
Gesamtschule XYZ, Mustertrasse	Türkisch
Gymnasium 456, Musterstrasse	Italienisch
Grundschule XYZ, Musterstrasse	Arabisch

Wie wird der HSU organisiert?

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist der herkunftssprachliche Unterricht ein Angebot des Landes. Er wird nach seinen inhaltlichen Vorgaben erteilt und steht unter seiner Schulaufsicht. Der herkunftssprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich damit vom so genannten Konsularunterricht, der unter der Verantwortung ausländischer Staaten erteilt wird.

Die Lehrkräfte, die den herkunftssprachlichen Unterricht abhalten, sind Muttersprachler/innen mit teils ausländischer, teils deutscher Staatsangehörigkeit. Die meisten von ihnen haben ein Lehramtsstudium nach dem Schulrecht ihres Herkunftslandes absolviert. Sie sind nun Beschäftigte des Landes NRW.

Welche Bedeutung hat der herkunftssprachliche Unterricht für Versetzung und Abschlüsse?

Über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die erteilte Leistungsnote wird außerdem unter „Bemerkungen“ im Zeugnis der Pflichtschule vermerkt. In die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/ Fächern“ aufgenommen.

Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I (also kurz vor der Schulentlassung) legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis dieser obligatorischen Prüfung wird (unter Berücksichtigung der Vorleistungen) im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt; unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe [„Hauptschulabschluss“ (nach Klasse 9), „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ und „Mittlerer Schulabschluss -Fachoberschulreife-“] sie abgelegt wurde.

Wo kann ich mein Kind anmelden?

Die Anmeldung erfolgt durch das Sekretariat der Schule Ihres Kindes. Weitere Information erhalten Sie auch von

Schulamt für die Stadt XYZ

Schulrat 123
Musterstrasse 890
Telefon

Fachberatung Integration am Schulamt XYZ

Musterstrasse 890
Telefon

«HSU-Alphaliste» zur Erfassung von Schülerinnen und Schülern



Wie im Kapitel 2 beschrieben, ist eine Datei zur Erfassung der am HSU teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unerlässlich.

Datei der Schule(n)

Herkunftssprachlicher Unterricht - Schülerübersicht an der GG Josefsschule													
Schülerindividuale Daten								HSU-Angaben					
Name	Vorname	Geburtsdatum	Sch-Form	Sch-Nr.	Stammsschule	Standort	Kontaktmöglichkeit (eMail, Telefon)	Erstanmeldung HSU	Sprache	Jahrgang	Schulnummer	HSU-Einsatzschule	HSU-Lehrkraft
NN	N.	30.11.2000	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	tmater@gmail.de; 0151 33 44 55 66	01.08.2005	Arabisch	1	130126	GG Nordmarktschule	NN
NN	Y.	23.09.2001	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	biermann@google.de; 0231 4567890	01.08.2007	Polnisch	2	130126	GG Alt-Blankenstein	NN
XYZ1	J.L.	23.09.2002	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	borszcz@gmail.de; 0171 33 44 55 66	01.08.2008	Polnisch	3	130126	GS Am Volkspark	XYZ
NN	XY.	23.09.2003	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	calero@google.de; 02731 4567890	01.08.2009	Spanisch	4	130126	GG Josefsschule	NN
XYZ1	ZZ.	23.09.2004	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	keser@gmail.de; 0151 33 44 55 66	01.08.2010	Spanisch	1	130126	GG5 Haßlinghausen	XYZ
NN	OO.	23.09.2005	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	rasgedmhs@google.de; 0231 456789	01.08.2011	Portugiesisch	2	130126	GG Emil-Schumacher-Schu	NN
NN	P.	23.09.2006	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	borszcz@gmail.de; 0171 33 44 55 66	01.08.2012	Polnisch	3	130126	GG Josefsschule	NN
XYZ1	X.	23.09.2007	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	calero@google.de; 0231 4567890	01.08.2013	Türkisch	4	130126	GG Wehberger	XYZ
NN	U.	23.09.2008	GS	130126	GG Josefsschule	Dortmund-Krey	fh@hotmail.com; 0221 147885577	01.08.2014	Spanisch	1	130126	GG Josefsschule	NN

Gesamtdatei beim Schulamt

Herkunftssprachlicher Unterricht - Schülerübersicht													
Schülerindividuale Daten								HSU-Angaben					
Name	Vorname	Geburtsdatum	Sch-Form	Sch-Nr.	Stammsschule	Standort	Erstanmeldung HSU	Sprache	Jahrgang	Schulnummer	HSU-Schule	HSU-Lehrkraft	
NN	N.	30.11.2000	GS	130126	GG Nordmarktschule	Dortmund	01.08.2005	Arabisch	3	130126	GG Nordmarktschule	Mustermann	
NN	Y.	23.09.2001	GY	132950	GG Alt-Blankenstein	Hattlingen	01.08.2007	Polnisch	7	130126	GG Alt-Blankenstein	Musterfrau	
NN	J.L.	23.09.2002	RS	131064	GG Josefsschule	Herne	01.08.2008	Polnisch	7	130126	GG Josefsschule	Mustermann	
NN	XY.	23.09.2003	GS	319661	Schulaufsichtskonto	Olpe (Schulamt)	01.08.2009	Spanisch	2	130126	GG Josefsschule	Musterfrau	
NN	ZZ.	23.09.2004	GS	133127	GG5 Haßlinghausen	Sprockhövel	01.08.2010	Spanisch	3	130126	GG Josefsschule	Mustermann	
NN	OO.	23.09.2005	GS	130321	GG Emil-Schumacher-Schule	Hagen	01.08.2011	Portugiesisch	10	130126	GG Josefsschule	Musterfrau	
NN	P.	23.09.2006	GE	128880	GS Am Volkspark	Bochum	01.08.2012	Polnisch	9	130126	GG Josefsschule	Mustermann	
NN	X.	23.09.2007	GS	131751	GG Wehberger	Lüdenscheid	01.08.2013	Türkisch	9	130126	GG Josefsschule	Musterfrau	
NN	U.	23.09.2008	HS	129677	GG Westlicher Schule	Dortmund	01.08.2014	Spanisch	7	130126	GG Josefsschule	NN	

Allgemeine Hinweise zur Durchführung eines HSU-Elternabends



Mögliche Punkte für die Tagesordnung

- Gruppenszusammensetzung
 - Information zur Lerngruppen: Zusammensetzung, Lernausgangslage etc.
 - Regeln im HSU (z.B. Abmeldung bei Krankheit)
- Fachbezogene Information
 - Unterrichtsinhalte (z.B. auch Hausaufgaben)
 - Unterrichtsmaterialien (z.B. auch Kopiergeld)
 - Unterrichtsformen (ggf. Fahrten, Projekte etc.)
- Leistungsbewertung
 - Leistungsüberprüfung (z.B. Testate, Präsentationen usw.)
 - Benotung und Bescheinigung
- ggf. Abschlussprüfung
 - z.B. allg. Information zu den Prüfungsformaten und wenn bereits bekannt: voraussichtlicher Ort und Termin
- Elternvertretung
 - Wahl einer Elternvertretung
- Sonstiges
 - z.B. gemeinsame Feierlichkeiten oder „Bücherbasar“, d.h. Austausch von Lektüren in der Herkunftssprache usw.
 - Elternschule

Kapitel 6 **Glossar**

Einsatzschule(n) = Schule(n), an denen HSU stattfindet

FS = Fremdsprache

GeR = Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen

HSU = Herkunftssprachlicher Unterricht

MSU = Muttersprachlicher Unterricht
(ältere Bezeichnung für HSU)

MSW = Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr
2016-2017)

MSB = Ministerium für Schule und Bildung
(seit Schuljahr 2017-2018)

Pflichtschule = Schule, an der Schülerinnen und Schüler
ihre Schulpflicht erfüllen.

Schulamt = Untere Schulaufsicht

Stammschule = Schule, in der die HSU-Lehrkraft
mehrheitlich unterrichtet und der sie zugeordnet ist

Kapitel 7 Erlass BASS 13-61 Nr. 2

13-61 Nr. 2

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-SI) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses

kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

- über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und
- an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrtätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

- der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird oder
- ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7 Konsultsunterricht

7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.

7.2 Wurde der Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Anlage

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____ / ____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache
in _____ (Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____
Ihre/Seine Leistungen werden mit _____
bewertet.¹

Hinweise: _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiterin

Lehrerin

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Schulförderphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

Erlass BASS 13-61 Nr. 1

13-61 Nr. 1

Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67)¹

1 Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)

- A2 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- A2/B1 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und
- B1 für den mittleren Schulabschluss

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.

1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.5 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2 Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3 Durchführung der Sprachprüfung

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4 Prüfungsausschüsse

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5 Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).

5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

6 Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
- b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7 Bewertung der Sprachprüfung

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

8 Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9 Bescheinigung

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1.

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.

Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 18.11.2010 (ABl. NRW. S. 629)
RdErl. v. 12.03.2014 (ABl. NRW. S. 185)

9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.5.1 bzw. Nr. 1.5.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen“

10 Englisch für Migrantinnen und Migranten

10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.

10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, ggf. durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 teilzunehmen.

10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.

10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11 Ergänzende Bestimmung

11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachangebot besteht, können - ergänzend zu der in Nr. 1.1 genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.

11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.

11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.

11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)
anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache**

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) zur Anerkennung von _____

Jeweilige Amtssprache bzw. Russisch _____

anstelle von _____ als erster Pflichtfremdsprache
Fremdsprache _____ als zweiter Pflichtfremdsprache
als Wahlpflichtfremdsprache¹⁾

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1)

für _____ abgelegt.
Abschlussberechtigung _____

Gesamtnote: _____

Ort, Datum _____ (Siegel) _____
Voritzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung**

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat eine Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses
(Fachoberschulreife) in _____

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) abgelegt.

Gesamtnote: _____

Aufgrund des Ergebnisses dieser Sprachprüfung hat die Schülerin/der Schüler
die Berechtigung erworben/nicht erworben¹⁾, in der gymnasialen Oberstufe das
Fach _____ als fortgeführte Fremdsprache zu belegen.

Ort, Datum _____ (Siegel) _____
Voritzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

